

10. Kann ein Kläger, der in der Hauptsache dadurch obgefiert hat, daß der Beklagte im Veräumniswege verurteilt worden ist, dem aber gemäß § 93 ZPO. die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der durch die Säumnis entstandenen auferlegt worden sind, die Entscheidung im Kostenpunkte selbständig anfechten?

ZPO. § 99.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Oktober 1940 i. S. M. (M.) w. R. (Besl.). VR 29/40.

I. Landgericht Oppeln.
II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die Beklagte ist durch Veräumnisurteil des Landgerichts vom 25. Januar 1940 verurteilt worden, Zug um Zug gegen Zahlung von 3520 RM. nebst Zinsen die Besicherungsbewilligung für zwei Hypotheken zu erteilen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Sie hat Einspruch erhoben und mit diesem beantragt, das Veräumnisurteil in der Kostenentscheidung aufzuheben und die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin aufzuerlegen. Dabei hat sie erklärt, der Klageanspruch werde jetzt anerkannt, nachdem die mit der Klageerhebung in Lauf gesetzte Kündigungsfrist für die Hypotheken abgelaufen sei. Nach Vernehmung der Beklagten hat das Landgericht am 11. April 1940 dahin erkannt: „Das Veräumnisurteil der Kammer vom 25. Januar 1940 wird aufrechterhalten mit der Maßgabe, daß die Klägerin die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat mit Ausnahme der durch die Säumnis entstandenen Kosten, die der Beklagten zur Last fallen.“ In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Da die Beklagte die Klageforderung bei Fälligkeit sofort anerkannt habe, seien die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der durch das Veräumnisurteil entstandenen gemäß § 93 ZPO. der Klägerin aufzuerlegen.

Gegen dieses am 19. April 1940 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 23. April 1940 Berufung eingelegt. Sie hat gebeten, die Berufung im Falle der Unzulässigkeit als sofortige Beschwerde zu behandeln. Das Oberlandesgericht hat am 15. August 1940 beschlossen: „Die

Berufung und die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil der ersten Zivilkammer des Landgerichts vom 11. April 1940 werden als unzulässig verworfen. Die Kosten der Berufung und der Beschwerde werden der Klägerin auferlegt.“ Zur Begründung wird ausgeführt: Da die Klägerin nur die Kostenentscheidung des Landgerichts anfechte und in der Hauptsache kein Rechtsmittel eingelegt habe, was sie auch nicht könne, weil das Urteil vom 11. April 1940 allein über die Kosten entschieden habe, sei die Berufung gemäß § 99 Abs. 1 ZPO. unzulässig. Einer der Ausnahmefälle des Abs. 2 oder des Abs. 3 des § 99 liege nicht vor, weil kein Anerkenntnisurteil nach § 307 ZPO. ergangen und weil im Versäumnisurteil vom 25. Januar 1940 eine Entscheidung in der Hauptsache enthalten sei. Aus diesem letzten Grunde könne die Klägerin das Urteil vom 11. April 1940 nicht mit der sofortigen Beschwerde angreifen.

Gegen diesen am 4. September 1940 zugestellten Beschluß hat die Klägerin am 14. September 1940 sofortige Beschwerde eingelegt. Darin wird ausgeführt: Die Entscheidung des Berufungsgerichts könne nicht richtig sein, weil nach ihrem Inhalt der Beklagte dem Kläger die Anfechtung einer Kostenentscheidung im Fall einer (sachlichen) Anerkennung des Klageanspruchs dadurch entziehen könne, daß er — anstatt den Klageanspruch anzuerkennen — Versäumnisurteil ergehen lasse und nur im Kostenpunkt Einspruch einlege.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts enthält zwei Entscheidungen verschiedenen Inhalts: Eine über die Zulässigkeit der Berufung gemäß § 519 ZPO. und eine weitere über eine sofortige Beschwerde gemäß § 99 Abs. 3 ZPO. Die gegen diesen Beschluß eingelegte, jetzt zur Beurteilung stehende sofortige Beschwerde ist zulässig nur zur ersten Entscheidung (§§ 519b, 547 Nr. 1 ZPO.), unzulässig dagegen im zweiten Punkte (§ 567 Abs. 3 ZPO.).

Soweit die sofortige Beschwerde zulässig und auch fristgerecht eingelegt wurde, ist sie unbegründet. Grundsatz der Zivilprozeßordnung ist, daß die Kostenentscheidung eines Urteils nicht selbständig angefochten werden kann (§ 99 Abs. 1 ZPO., früher § 94 ZPO.). Davon wurden im Jahre 1898 aus Bedürfnissen heraus, die sich in der Rechtsanwendung gezeigt hatten, die in Abs. 2 und 3 des § 99 bestimmten Ausnahmen gemacht. Der Umstand, daß im Einzelfalle der Partei, die

in der Hauptsache obsiegt, doch Kosten auferlegt werden können (zu §§ 93, 278 Abs. 2 ZPO.) und daß es ihr alsdann nicht möglich ist, gegen die ihr günstige Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel einzulegen, rechtfertigt nicht, von der sich in solcher Lage aus § 99 Abs. 1 ergebenden Folge abzuweichen, daß damit die Anfechtung der Kostenentscheidung seitens der durch sie belasteten Partei ausgeschlossen ist. Wie bereits in den Beschlüssen des Reichsgerichts JW. 1936 S. 2544 Nr. 14 und RGZ. Bd. 152 S. 248 dargelegt, ist das Gesetz der Unfechtbarkeit eines Urteils nur im Kostenpunkt abgeneigt.

Hier ist eine Entscheidung in der Hauptsache in dem am 25. Januar 1940 erlassenen, mangels Einspruchs dagegen soweit rechtskräftig gewordenen Veräumnisurteil enthalten, während das Urteil vom 11. April 1940 nicht als eine Entscheidung in der Hauptsache angesehen werden kann, weil sich der Einspruch der Beklagten nur auf den Kostenpunkt erstreckte. Es genügt jedoch, daß in einem früheren rechtskräftig gewordenen Urteil dieses Verfahrens über die Hauptsache entschieden worden ist. Übrigens könnte eine Beurteilung dahin, daß hier keine jetzt noch beachtliche Entscheidung in der Hauptsache ergangen sei, die Klägerin nicht günstiger stellen. Denn dann läge der Ausnahmefall des § 99 Abs. 3 vor. Gegen die vom Oberlandesgericht ausgesprochene Verwerfung einer im Angriff gegen das Urteil des Landgerichts etwa zu erblidenden sofortigen Beschwerde aber ist, wie oben ausgeführt, kein Rechtsmittel an das Reichsgericht zulässig.

Dann fragt sich nur noch, ob etwa die Ausnahmevorschrift einer Zulässigkeit der Berufung im Kostenpunkt anzuwenden ist, die im Abs. 2 des § 99 für den Fall bestimmt ist, daß die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt wurde. Damit ist eine Verurteilung in der Hauptsache auf Grund des § 307 ZPO. gemeint. Ein solches Anerkenntnisurteil ist hier aber nicht erlassen worden, sondern ein Veräumnisurteil (§ 331 ZPO.), das deswegen in der Hauptsache rechtskräftig wurde, weil die Beklagte, da sie die Berechtigung des Klageanspruchs anerkennen mußte, keinen Einspruch gegen ihre Verurteilung eingelegt hat. Ein solcher Tatbestand kommt zwar sachlich dem der Verurteilung auf Grund eines Anerkenntnisses nahe. Das rechtfertigt aber noch nicht, diese verfahrensrechtliche Ausnahmevorschrift über die im Gesetz

Klar und ausdrücklich getroffene Regelung hinaus anzuwenden, zumal die einer Urteilsanfechtung im Kostenpunkt allein grundsätzlich abgeneigte Stellung des Gesetzes unverkennbar ist. Der Beschwerde ist nicht darin zu folgen, daß eine Entscheidung, die in solchem Falle den mit Kosten belasteten Kläger ohne Rechtsmittel hiergegen läßt, nicht dem Gesetzeswillen entsprechen könne.